K-5-2942-2 Vielfalt leben – in Freiheit und Gleichheit

Antragsteller*in: LAG Bündnisgrüner Christ*innen Berlin
Beschlussdatum: 18.02.2021

Änderungsantrag zu K-5

Von Zeile 219 bis 222:
Vorkaufsrechte wo möglich auch für religiöse und weltanschauliche Gemeinschaften ausüben. Beispielsweise ~~sollen~~können Ausbau- und Umbaumaßnahmen von ~~Moscheegemeinden,~~Gemeinderäumen von Kirchen, Moscheen, alevitischen Cem-Häusern, Synagogen und ~~Kirchengemeinden,~~ anderer Religionsgemeinschaften,

Begründung

Das religionspolitische Anliegen einer Öffnung der Gemeinden der einzelnen Religionsgemeinschaften in ihr jeweiliges gesellschaftliches und bezirkliches Umfeld ist zu begrüßen und ist in vielen Fällen schon jahrzehnte- bzw. jahrhundertelang gelebte Tradition. Daher sollte die Förderung vor allem bereits bestehende Strukturen in den Bezirken stärken und keine großen bürokratischen Hürden aufbauen. Somit ist ein möglichst großer Entscheidungsspielraum der Verwaltung an diesem Punkt sinnvoll und sollte durch die Verwendung des Modalverbs „können“ angezeigt werden. Die weitere Umstellung der Aufzählung der Gemeinschaften entspricht nur der religionspolitischen Realität. Die Cem-Häuser sollten für die bessere Einordbarkeit kurz durch ein Adjektiv „alevitisch“ beschrieben werden. Die Betonung auf die Verwendung der Finanzmittel für Gemeinderäume und nicht für Gebetsräume folgt aus dem Gebot für den Staat zur positiven religiösen Neutralität.